

Satzung des Vereins „Blueshaus Bad Soden“ vom 31. 07. 2015

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Blueshaus Bad Soden".
Nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem
Registrierungskennzeichen
führt er den Zusatz e.V.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in 65812 Bad Soden am Taunus.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1 Nr. 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- § 1 Nr. 5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich des Blues
und verwandter Musikformen, wie Jazz, Funk und Folk in Bad Soden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (a) Durchführung von Konzerten und anderen kulturellen und musikalischen
Veranstaltungen und Projekten in den genannten Musikarten,
- (b) Heranführen von Nachwuchsmusikern und Amateuren an diese Musik-
kultur durch Übung von Musikvorführungen vor Publikum in Form von
„Offenen Bühnen“ und regelmäßigen „Jam Sessions“,
- (c) Veranstaltung von Workshops in den Bereichen Musik, Instrumentalkunde,
Komposition, Lyrik,
- (d) Unterstützung und Begleitung von Blueskonzerten und vergleichbaren
kulturellen Veranstaltungen der Stadt Bad Soden und anderer
steuerbegünstigter Körperschaften in Bad Soden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- § 3 Nr. 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke.
- § 3 Nr. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Satzung des Vereins „Blueshaus Bad Soden“ vom 31. 07. 2015

- § 3 Nr. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Nr. 4 Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen, soweit ausreichend liquide Mittel vorhanden sind.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- § 4 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Eine Mitgliedschaft ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich.
- § 4 Nr.2 Der Eintritt erfolgt durch einen schriftlichen Antrag und bedarf der abschließenden Zustimmung des Vorstandes. Im Ablehnungsfalle ist der Vorstand zur Mitteilung über die Gründe nicht verpflichtet.
- § 4 Nr.3 Mitglieder haben
- (a) Sitz – und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - (b) Informations- und Auskunftsrecht
 - (c) das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - (d) das aktive und passive Wahlrecht
 - (e) Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
 - (f) Treuepflicht gegenüber dem Verein

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- § 5 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- (a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - (b) durch freiwilligen Austritt
 - (c) durch Ausschluss
 - (d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- § 5 Nr. 2 Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- § 5 Nr. 3 Ein Ausschluss erfolgt
- (a) bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen,
 - (b) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - (c) vier Wochen nach der zweiten Mahnung an nicht gezahlten Mitgliedsbeitrag. Mahnungen können schriftlich oder per Email erfolgen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.

Satzung des Vereins „Blueshaus Bad Soden“ vom 31. 07. 2015

- § 5 Nr. 4 Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist zur Verfügung gestelltes oder überlassenes Vereinseigentum umgehend an den Vorstand zurückzugeben.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, Förderung

- § 6 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- § 6 Nr. 2 Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende Januar für das jeweilige Geschäftsjahr zu entrichten.
- § 6 Nr. 3 Weitere Fördermittel sollen durch Sammlungen, Stiftungen und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden.

§ 7

Organe des Vereins

- § 7 Nr. 1 Organe des Vereins sind:
- (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 8

Der Vorstand

- § 8 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus
- (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Kassenwart
 - (d) dem Schriftführer
- sowie bis zu drei Beisitzern.
- § 8 Nr. 2 Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.
- § 8 Nr. 3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- § 8 Nr. 4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Leitung der Mitgliederversammlung
 - (d) Protokollführung der Vorstandssitzungen

Satzung des Vereins „Blueshaus Bad Soden“ vom 31. 07. 2015

- § 8 Nr. 5 Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende oder sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per Email, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt.
- § 8 Nr. 6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- § 8 Nr. 7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann in den Grenzen des §3 Nr. 26a EStG (sog. Ehrenamtszuschale) eine angemessene jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 9

Aufgabenverteilung im Vorstand (Kernaufgaben)

- § 9 Nr. 1 Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:
- (a) Vorsitzender
Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien
 - (b) Stellvertretender Vorsitzender
Vertretung und Unterstützung des Vorsitzenden
 - (c) Kassenwart
Erledigung sämtlicher rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von notwendigen Steuererklärungen
 - (d) Schriftführer
Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen
- § 9 Nr. 2 Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- § 10 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan und zuständig für folgende Angelegenheiten:
- (a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes

Satzung des Vereins „Blueshaus Bad Soden“ vom 31. 07. 2015

- (b) Entlastung des Vorstandes
- (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
- (d) Änderung der Satzung
- (e) Auflösung des Vereins
- (f) Erlass von Ordnungen
- (g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

§ 10 Nr. 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Benachrichtigung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch Email erfolgt. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 10 Nr. 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

§ 10 Nr. 4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 10 Nr. 5 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Nr. 6 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit, für Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 10 Nr. 7 Wahlen erfolgen in offener Abstimmung durch Handaufheben, auf Antrag auch geheim.

§ 10 Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 10 Nr. 9 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen: wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Satzung des Vereins „Blueshaus Bad Soden“ vom 31. 07. 2015

§ 11 Kassenprüfung

- § 11 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Im ersten Jahr nach Vereinsgründung wird einer der beiden Kassenprüfer jedoch nur für ein Jahr gewählt, so dass jedes Jahr ein Kassenprüfer neu gewählt wird. Die Amtszeit kann nicht verlängert werden.
- § 11 Nr. 2 Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- § 11 Nr. 3 Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- § 11 Nr. 4 Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- § 12 Nr. 1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- § 12 Nr. 2 Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion im Verein.
- § 12 Nr. 3 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form ausschließlich an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- § 12 Nr. 4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Satzung des Vereins „Blueshaus Bad Soden“ vom 31. 07. 2015

§ 13 Auflösung des Vereins

- § 13 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- § 13 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (einschließlich der Sachwerte) an die Stadt Bad Soden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

- § 14 Nr. 1 Diese Satzung wurde in der Gründerversammlung am beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

....., den.....

Unterschriften der Gründungsmitglieder